MERKBLATT
zur Befreiung von der Beitragspflicht in der Ingenieurversorgung

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Tel.: 089 419434-0
Fax: 089 419434-20
listeneintragungen@bayika.de
www.bayika.de

Mit der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau entsteht kraft Gesetzes auch die Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung.

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen verpflichtet die Kammer, den Beginn der Kammermitgliedschaft an die Ingenieurversorgung zu melden.

Freiwillige Mitglieder können sich – insbesondere bei gleichzeitigem Bestehen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – entweder eine Zusatzversorgung aufbauen oder sich von der Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreien lassen.

Die Befreiung von der Ingenieurversorgung ist jedoch nicht rückgängig zu machen, wirkt also auch in die Zukunft.

Erst mit der Aufnahme als Pflichtmitglied (Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure) in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau entsteht eine neue Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung.

Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Rückkehr als freiwilliges Mitglied in die Ingenieurversorgung nicht möglich ist, falls Sie eine Befreiung in Erwägung ziehen!